

## **„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Maria Haase*

**Zur Formel der „sexualisierten Gewalt gegen Kinder“:  
Erst vom Gesetzgeber gewünscht (BT-Drs. 19/23707),  
später jedoch verworfen (BT-Drs. 19/24901, 19/27928)  
– Darstellung und Würdigung dieser Begriffe**

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Juristische Fakultät

Seminar: „Sexualstrafrecht – dogmatische und kriminalpolitische Fragen“

Sommersemester 2021

Abgabedatum: 19.5.2021

bei

Prof. Dr. Edward Schramm

Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>142</b>
<b>II. Gegenüberstellung der Missbrauchs- und der Gewaltformel .....</b>	<b>142</b>
1. <i>Das Unrecht der §§ 176 - 176b oder: die rechtliche Definition des sexuellen Missbrauchs von Kindern</i> .....	142
a) <i>Schutzgut der §§ 176 ff.</i> .....	142
b) <i>Vorklärung „Sexuelle Handlung“</i> .....	143
c) <i>Tatbestände der §§ 176 ff.</i> .....	143
d) <i>Zwischenergebnis</i> .....	144
e) <i>Andere Definitionsansätze zum sexuellen Missbrauch</i> .....	144
2. <i>Reformvorschlag „sexualisierte Gewalt“</i> .....	145
3. <i>Kritische Würdigung der Begriffe</i> .....	145
a) <i>Vorklärung: Unterschied sexuelle Gewalt – sexualisierte Gewalt</i> .....	145
b) <i>Unrechtsgehalt soll klarer umschrieben werden</i> .....	146
c) <i>Bagatellisierung entgegenwirken</i> .....	147
d) <i>Brandmarken</i> .....	148
e) <i>Missbrauch impliziert legalen Gebrauch</i> .....	148
aa) <i>Objekt des Missbrauchs</i> .....	148
bb) <i>Sind Fehlinterpretationen möglich?</i> .....	149
cc) <i>Zwischenergebnis</i> .....	149
f) <i>Begrifflichkeit im internationalen Gebrauch</i> .....	149
aa) <i>Richtlinie 2011/92/EU</i> .....	150
bb) <i>UN-Kinderrechtskonvention</i> .....	150
g) <i>Missbrauchsbegriff etabliert</i> .....	151
h) <i>Einseitigkeit der Verantwortung</i> .....	152
i) <i>Präposition „gegen“</i> .....	152
j) <i>Inkonsequenz zu den §§ 174 – 174c, 182 StGB</i> .....	152
<b>III. Zwischenergebnis und Stellungnahme .....</b>	<b>152</b>
<b>IV. Gegenvorschläge .....</b>	<b>153</b>
a) <i>Sexueller Kontakt zu Kindern</i> .....	153
b) <i>Sexuelle Handlungen mit Kindern</i> .....	153
c) <i>Sexueller Missbrauch der Unterlegenheit von Kindern</i> .....	154
d) <i>Sexueller Missbrauch an Kindern</i> .....	154
<b>V. Thesenüberprüfung und Schlusswort .....</b>	<b>155</b>

## I. Einleitung

Die Formulierung „Sexueller Missbrauch von Kindern“, wie sie heute in den §§ 176 – 176b StGB zu lesen ist, steht seit einigen Jahrzehnten in der Kritik, weil sie die legale Gebrauchsmöglichkeit eines Kindes impliziert.<sup>1</sup> So werden häufig Begriffe wie „sexuelle“<sup>2</sup> oder mancherorts auch „sexualisierte Gewalt“<sup>3</sup> bevorzugt. Nun wurde die Gewaltformel in zwei gleichlautende Gesetzentwürfe zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder eingearbeitet.<sup>4</sup> Gegenstand dieser Arbeit ist daher die Darstellung und Würdigung der Missbrauchs- und der Gewaltformel mit einer anschließenden Diskussion um Gegenvorschläge. Folgende Thesen sollen dabei untersucht werden:

1. Die Formel der „sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ erfasst nur einen Teilbereich der Taten, die unter die §§ 176 ff. StGB fallen.
2. Die Formel des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ impliziert sprachlich eine legale Gebrauchsmöglichkeit von Kindern.
3. Der Ausdruck des „sexuellen Missbrauchs“ ist international und in Deutschland etabliert.

## II. Gegenüberstellung der Missbrauchs- und der Gewaltformel

Zunächst soll das Unrecht der §§ 176 ff. StGB dargestellt werden, um daraufhin kritisch beleuchten zu können, welche Formulierung sich als sachgerechte Überschrift erweist.

### 1. Das Unrecht der §§ 176 – 176b oder: die rechtliche Definition des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Ursprünglich stammt die heutige Formel aus dem englischen „sexual abuse“.<sup>5</sup> Seit dem vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973 spricht auch das deutsche StGB vom „sexuelle[n] Mißbrauch [sic] von Kindern“.<sup>6</sup>

Opfer der §§ 176 ff. StGB können nur Personen unter vierzehn Jahren (Kinder) sein. Sie werden vor sexuellen Handlungen mit dem Täter oder Dritten und vor sexuellen Inhalten geschützt. Da Kinder noch nicht die geistige Reife besitzen, eigenverantwortlich von ihrem Recht zur sexuellen Selbstbestimmung Gebrauch zu machen, sind Einwilligungen von Kindern in sexuelle Handlungen nach dem Willen des Gesetzgebers stets unwirksam.<sup>7</sup>

#### a) Schutzgut der §§ 176 ff. StGB

Zentrales Schutzgut der §§ 176 ff. ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern.<sup>8</sup> *Renzikowski* hebt die

<sup>1</sup> Vgl. *Fischer*, StGB, 68. Aufl. (2021), Vor § 174 Rn. 8; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2017), § 176 Rn. 2; Stellungnahme Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, S. 8, aufrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw50-pa-recht-schutz-kinder-808830#tab-830108> (zuletzt aufgerufen am 18.5.2021).

<sup>2</sup> *Brinkmann/Hoffmann*, Handbuch sexuelle Gewalt, 2003, S. 14 f.; *Brockhaus/Kolshorn*, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, 1993, S. 22 ff.

<sup>3</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter: <https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/sexualisierte-gewalt-erkennen> (zuletzt aufgerufen am 18.5.2021); *Gysi/Rüegger*, Handbuch sexualisierte Gewalt, 2018, S. 17 ff.; Stellungnahme Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, S. 8.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/23707 und BT-Drs. 19/2490.

<sup>5</sup> *Fegert/Hoffmann/Spröber/Liebhardt*, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Bundesgesundheitsblatt 2013, S. 1; *Gloor/Pfister*, Kindheit im Schatten, 2. Aufl. (1996), S. 13; *Goldbeck/Allroggen/Münzer/Rassenhofer/Fegert*, Sexueller Missbrauch, 2017, S. 1.

<sup>6</sup> *Hörnle*, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2010), § 176 Entstehungsgeschichte; BGBl I 1973, S. 1725 ff..

<sup>7</sup> *Fischer*, StGB, § 176 Rn. 2.

<sup>8</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. (2018), § 176 Rn. 1-12; *Frommel*, in: NK-StGB, 5. Aufl. (2017), § 176 Rn. 10.

Tatsache hervor, dass Kinder noch nicht wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen können, obwohl diese Einwilligung die Voraussetzung für einvernehmliche sexuelle Handlungen ist. Werden dann sexuelle Handlungen ausgeführt, sei das Recht des Kindes auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt, das Schutzgut der §§ 176 ff. StGB sei also die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>9</sup> Genauer, weil die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit noch nicht voll entwickelt ist, formuliert es *Fischer* als „die Möglichkeit zur freien Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit“<sup>10</sup>. Da der sexuelle Missbrauch vielmehr aber auch die gesamte Persönlichkeit eines Kindes verändern und über „Störungen ihrer Sexualität und ihres Bindungsverhaltens“<sup>11</sup> hinaus auch beispielsweise Depressionen<sup>12</sup> hervorrufen kann, schützen die §§ 176 ff. StGB – unabhängig davon, ob das Schutzgut systematisch in den 13. Abschnitt des StGB hineinpasst – zielgerichtet<sup>13</sup> oder zumindest faktisch<sup>14</sup> auch die ungestörte Gesamtentwicklung von Kindern.

#### b) Vorklärung „Sexuelle Handlung“

Die sexuelle Handlung spielt eine zentrale Rolle in den §§ 176 ff. StGB. Ihr Gegenstand ist die sexuelle Bedürfnisbefriedigung im weiten Sinn, also von der Erregung bis zur Befriedigung.<sup>15</sup> Ob eine Handlung sexuell ist, entscheidet bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten ein objektiver Beobachter.<sup>16</sup> Der Vorsatz muss die Sexualbezogenheit der Handlung umfassen.<sup>17</sup> § 184h Nr. 1 StGB stellt klar, dass nur solche Handlungen erfasst werden, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

#### c) Tatbestände der §§ 176 ff. StGB

§ 176 Abs. 1 StGB stellt es unter Strafe, wenn der Täter sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder durch das Kind an dem Täter vornehmen lässt. Dem stellt es Abs. 2 gleich, wenn der Täter das Kind dazu bestimmt, diese Handlungen an einem Dritten auszuführen oder von diesem an dem Kind ausführen zu lassen. Abs. 1 und Abs. 2 verbieten somit sexuelle Handlungen mit Körperkontakt.<sup>18</sup> Abs. 3 regelt den besonders schweren Fall. Abs. 4 pönalisiert auch Handlungen ohne Körperkontakt,<sup>19</sup> wenn der Täter sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt (Nr. 1); wenn er ein Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen durchzuführen, die nicht schon durch die Abs. 1 und 2 gedeckt sind (Nr. 2); wenn der Täter auf das Kind mittels eines Inhaltes einwirkt, um es zu den Handlungen nach den Abs. 1 und 2 zu bewegen (Nr. 3) oder wenn der Täter auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt (Nr. 4). Abs. 5 stellt bereits bestimmte Vorbereitungsaktionen unter Strafe; Abs. 6 bestraft den Versuch.<sup>20</sup>

Nach § 176a StGB kann die sexuelle Handlung mit Körperkontakt unter weiteren Voraussetzungen zum schweren sexuellen Missbrauch werden.<sup>21</sup> Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch wenigstens leichtfertig den

<sup>9</sup> *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 1.

<sup>10</sup> *Fischer*, StGB, § 176 Rn. 2.

<sup>11</sup> *Hörnle*, Sexueller Missbrauch von Kindern: Reges Interesse in der Politik und den Sozialwissenschaften; unzureichende Schutzzweckdiskussion in der Strafrechtswissenschaft, 2009, S. 328.

<sup>12</sup> Vgl. *Hörnle*, in: LK-StGB, § 176 Rn. 1.

<sup>13</sup> Vgl. *Hörnle*, in: LK-StGB, § 176 Rn. 1-2.

<sup>14</sup> *Bezjak*, Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176, 2015, S. 103 und 116.

<sup>15</sup> *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, 2005, § 1 Rn. 13 ff.

<sup>16</sup> A.a.O.

<sup>17</sup> A.a.O.

<sup>18</sup> *Gössel*, § 6 Rn. 3.

<sup>19</sup> A.a.O.

<sup>20</sup> A.a.O.

<sup>21</sup> *Gössel*, § 6 Rn. 33.

Tod des Kindes, ist er nach § 176b StGB strafbar.

*d) Zwischenergebnis*

Zusammengefasst fällt nach der rechtlichen Definition des sexuellen Missbrauchs von Kindern also jede sexuelle Handlung mit Kindern mit oder ohne Körperkontakt, welche im Hinblick jedenfalls auf die Möglichkeit zur freien Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit von einiger Erheblichkeit sind und die Einwirkung durch entsprechende Inhalte oder Reden.

*e) Andere Definitionsansätze zum sexuellen Missbrauch*

Daneben reihen sich zahlreiche andere Definitionsansätze, welche sich nach dem Betrachtungswinkel unterscheiden. Die normativen Definitionen, welche einen großen Einfluss auf die rechtliche Definition haben, stellen „von vornherein vorgenommene, abstrakte Bewertungen von Handlungen und Ergebnissen“<sup>22</sup> auf, welche stark die Handlung des Täters in den Blick nehmen. Hingegen fällt bei den klinischen Definitionen die Betrachtung mehr auf die Folgen für den Betroffenen, also darauf, ob er sich belastet fühlt, um über die Art und das Maß einer Behandlung entscheiden zu können.<sup>23</sup> Gesellschaftliche Definitionen betonen dagegen die Strukturen von Autorität und Macht, in die Kinder eingebunden sein können.<sup>24</sup> So definieren *Brockhaus/Kolshorn* den sexuellen Missbrauch an Kindern als „sexuelle Gewalt, die von älteren oder gleichaltrigen Personen an Kindern ausgeübt wird“<sup>25</sup>. Gleichzeitig sehen sie den sexuellen Missbrauch mehr als Möglichkeit für den Täter, Macht auszuüben, als sexuellen Trieben nachzugehen.<sup>26</sup>

Diese Definitionen lassen sich jeweils noch in weite und enge Definitionen einteilen.<sup>27</sup> Während unter die weiten Definitionen bereits potenziell schädliche Handlungen wie auch jegliche sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt mit Kindern fallen sollen, umfassen die engen Definitionen erst erwiesenermaßen oder nach sozialem Konsens schädliche Handlungen.<sup>28</sup> Daher fallen unter die erste Gruppe bereits obszöne Anreden, Belästigungen und Exhibitionismus<sup>29</sup> und unter die zweite Gruppe nur stark abgegrenzte sexuelle Handlungen – meist nur mit Körperkontakt – wie oraler, analer und genitaler Geschlechtsverkehr.<sup>30</sup>

Dass es für den sexuellen Missbrauch keine einheitliche Definition gibt, zeigt, dass es maßgeblich auf die Herangehensweise ihrer jeweiligen Vertreter ankommt.<sup>31</sup> Und welche Definition sinnvollerweise heranzuziehen ist, hängt davon ab, welches Erkenntnisziel verfolgt wird.<sup>32</sup> So kann es für die rechtliche Definition kaum sinnvoll sein, die Tat allein nach ihren Folgen zu definieren: Täte man dies, blieben viele Taten ein Versuch, allein weil es von der Resilienz des Kindes und vom Zufall abhinge, ob es zur Vollendung gekommen wäre.<sup>33</sup> Im Gegenzug spielt für die Behandlung eines Betroffenen sein Empfinden der Folgen der Tat eine maßgeblichere Rolle<sup>34</sup> usw. In dieser Arbeit soll die rechtliche Definition des sexuellen Missbrauchs zugrunde gelegt werden, da für genau

<sup>22</sup> *Bange*, in: *Bange/Körner*, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002, S. 47 ff.

<sup>23</sup> A.a.O.; *Amann/Wipplinger*, Sexueller Missbrauch, 3. Aufl. (2005), S. 33 ff.

<sup>24</sup> *Amann/Wipplinger*, S. 29 ff.

<sup>25</sup> *Brockhaus/Kolshorn*, S. 27 ff.

<sup>26</sup> A.a.O.

<sup>27</sup> *Bange*, S. 47 ff.

<sup>28</sup> A.a.O.

<sup>29</sup> *Amann/Wipplinger*, S. 27 ff.

<sup>30</sup> *Amann/Wipplinger*, S. 25 ff.

<sup>31</sup> *Amann/Wipplinger*, S. 35 ff.; vgl. auch: *Bange*, S. 47 ff.

<sup>32</sup> Vgl. *Amann/Wipplinger*, S. 35 ff., insbes. S. 36.

<sup>33</sup> Vgl. *Bange*, S. 51.

<sup>34</sup> *Bange*, S. 47 ff.; *Amann/Wipplinger*, S. 33 ff.

diese Definitionsmenge (nämlich der des Unrechts der §§ 176 ff. StGB) eine sachgerechte Überschrift gesucht wird.

## 2. Reformvorschlag „sexualisierte Gewalt“

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat im August 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes „zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ veröffentlicht, welcher vorsieht, den Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ in den §§ 176 – 176b StGB durch „sexualisierte Gewalt“ zu ersetzen.<sup>35</sup> Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD<sup>36</sup> und die Bundesregierung<sup>37</sup> haben daraufhin Gesetzentwürfe vorgelegt, die jedenfalls in diesem Punkt wortgleich übereinstimmen.<sup>38</sup> Das Gesetz selbst wurde im März 2021 zwar vom Bundestag beschlossen,<sup>39</sup> allerdings bestimmten es die Änderungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, dass es begrifflich auch nach dem Beschluss des Änderungsgesetzes beim „sexuellen Missbrauch“ von Kindern bleiben sollte.<sup>40</sup> Der Bundesrat hat im Mai 2021 beschlossen, keinen Einspruch nach Art. 77 Abs. 2 GG gegen das Gesetz zu erheben,<sup>41</sup> es bleibt also nur noch das Abschlussverfahren der Gesetzgebung abzuwarten.

## 3. Kritische Würdigung der Begriffe

Die Begriffe „sexueller Missbrauch“ und „sexualisierte Gewalt“ sollen im Folgenden kritisch betrachtet werden, um ihre Eignung als Überschrift der §§ 176 ff. StGB zu überprüfen.

### a) Vorklärung: Unterschied sexuelle Gewalt – sexualisierte Gewalt

Zunächst fällt auf, dass der Reformvorschlag nicht von sexueller, sondern von sexualisierter Gewalt spricht. Fraglich ist, worin der Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken liegt. Im Duden findet man zum Wort „sexuell“ die Bedeutung: „die Sexualität betreffend, darauf bezogen“<sup>42</sup>. Das Wort „sexualisieren“ wird so beschrieben: „jemanden, etwas in Beziehung zur Sexualität bringen und die Sexualität in den Vordergrund stellen“<sup>43</sup>. Es lässt sich also sagen, dass das Wort „sexuell“ die Gewalt beschreibt, welche originär die Sexualität betrifft. Hingegen wird von sexualisierter Gewalt gesprochen, wenn der ursprüngliche Impuls der Gewaltausübung erst sexualisiert wurde. Die Verwendung der Formel „sexualisierte Gewalt“ soll also hervorheben, dass es im Ursprung um die Ausübung von Gewalt geht, bei welcher Sexualität als Ausführungsmittel funktionalisiert wird<sup>44</sup> – es dem Täter also weniger<sup>45</sup> um die Befriedigung von Trieben als um die Ausübung seiner Macht geht.<sup>46</sup>

<sup>35</sup> Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung\\_sex\\_Gewalt\\_Kinder.html;jsessionid=2239515F49C0E2E02074E959DED65B59.2\\_cid334?nn=6704238](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.html;jsessionid=2239515F49C0E2E02074E959DED65B59.2_cid334?nn=6704238) (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>36</sup> BT-Drs. 19/23707.

<sup>37</sup> BT-Drs. 19/24901.

<sup>38</sup> In dem Referentenentwurf ist es Artikel 1, 1. und in den Gesetzentwürfen ist es jeweils Artikel 1, 1. a).

<sup>39</sup> Siehe Fn. 1.

<sup>40</sup> BT-Drs. 19/27928, S. 5.

<sup>41</sup> BR-Drs. 285/21.

<sup>42</sup> Duden, zur Bedeutung des Wortes „sexuell“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/sexuell> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>43</sup> Duden, zur Bedeutung des Wortes „sexualisieren“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/sexualisieren> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>44</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, abrufbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>45</sup> Brockhaus/Kolshorn, S. 27, sprechen davon, dass es „meistens keine sexuelle Absicht“ gebe; Friedrich in „Tatort Kinderseele“, 1998, S. 14, sogar davon, dass es „ausschließlich mit Gewalt zu tun“ habe.

<sup>46</sup> Interview mit Prof. Dr. Rolf Pohl, abrufbar unter: <http://www.gwi-boell.de/de/2010/05/06/sexualisierte-gewalt-als-kriegeswaffe> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

Dafür spricht auf den ersten Blick, dass die Tätergruppe der §§ 176 ff. StGB heterogen ist. Weniger als die Hälfte der Täter leiden tatsächlich an einer diagnostizierbaren Pädophilie, also einer Störung der Sexualpräferenz aus dem Bereich der Persönlichkeitsstörungen.<sup>47</sup> Allerdings stehen die Kriterien, nach welchen Pädophilie klinisch diagnostiziert wird, nicht außer Kritik, da sie bei intrapsychischen Vorgängen von den Aussagen der Täter abhängig sind und an einigen Stellen Interpretationsspielräume eröffnen, sodass es sein kann, dass der Anteil pädophiler Täter verzerrt wird.<sup>48</sup> In jedem Fall aber gibt es die pädophilen Missbrauchstäter, denen man es nicht absprechen kann, dass sie die Tat zumindest auch zur sexuellen Befriedigung begangen haben. Der Begriff der sexualisierten Gewalt würde genau dies verschleiern. Darüber hinaus ist es auch denkbar, dass Kinder von nicht pädophilen Tätern zum Zweck der sexuellen Befriedigung missbraucht werden.

An der Verwendung des Begriffs der „sexualisierten“ Gewalt als Gesamtüberschrift für diesen Problembereich wird weiterhin kritisiert, dass er das Bild zeichne, dass Männer (Anmerkung: das Argument ist aber auch auf weibliche und jugendliche Täter übertragbar) ihre Sexualität so unter Kontrolle hätten, dass sie sie zur Ausübung ihrer Macht jederzeit an- und ausknipsen und notfalls sogar auf Befehl einsetzen könnten.<sup>49</sup>

Die Betrachtung soll aber vordergründig auf das Wort „Gewalt“ gerichtet werden, da bei fehlender Eignung des Wortes „Gewalt“ als Überschrift dahinstehen kann, ob sie sexuell oder sexualisiert genannt werden soll.

#### *b) Unrechtsgehalt soll klarer umschrieben werden*

Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Unrecht der Straftaten nach den §§ 176 – 176b StGB klarer beschreiben zu können.<sup>50</sup> So soll mit dem Begriff der Gewalt besser zum Ausdruck kommen, wie gravierend die Taten nach den §§ 176 ff. StGB sind.<sup>51</sup> Zu untersuchen ist daher, ob der Begriff der sexualisierten Gewalt die Straftat und ihr Unrecht zutreffend beschreibt.

Der Begriff der Gewalt wird im 13. Abschnitt des StGB nicht anders verstanden als im restlichen StGB.<sup>52</sup> Herausgebildet hat sich die Definition, dass ein jedenfalls geringer körperlicher Kraftaufwand des Täters erforderlich ist, welcher gegen den Körper des Opfers gerichtet sein muss und von diesem als körperlicher Zwang empfunden werden muss.<sup>53</sup> Final muss die Absicht hinzukommen, dass der Täter tatsächlich geleistete Gegenwehr überwinden oder erwarteten Widerstand ausschließen will.<sup>54</sup> Gewalt solle jedoch eng verstanden werden und eine restriktive Auslegung sei geboten, indem unerhebliche Kraftentfaltungen des Täters nicht unter den Gewaltbegriff fallen sollen.<sup>55</sup> Als Gewalt zählt demnach beispielsweise erst das Festhalten der Hände oder Auseinanderdrücken der Beine.<sup>56</sup> Hieran wird auch deutlich, dass die Rechtsprechung eine gewisse Hürde daran legt, dass die Gewaltanwendung des Täters auf der Opferseite als körperlich empfunden werden muss.<sup>57</sup>

Es ist auf vielfältige Arten möglich, die Tatbestände der §§ 176 ff. StGB zu erfüllen, ohne Gewalt i.S.d. StGB anzuwenden: Denkbar ist beispielsweise eine sexuelle Berührung ohne gewaltsames Brechen von Widerstand für die Vollendung des § 176 Abs. 1 StGB oder das Vornehmen sexueller Handlungen vor einem Kind für die Vollendung des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB, wenn es dazu in keiner Weise Zwang bedarf.

<sup>47</sup> Vgl. Goldbeck/Allroggen/Münzer/Rassenhofer/Fegert, S. 2.

<sup>48</sup> Heyden/Jarosch, Missbrauchstäter, 2010, S. 16 ff.

<sup>49</sup> Interview mit Prof. Dr. Rolf Pohl (Fn. 46).

<sup>50</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 2 und 22.

<sup>51</sup> Turhan, KriPoZ 2021, 1 (3 f.).

<sup>52</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 26.

<sup>53</sup> BGH, NSZ 1999, 506.

<sup>54</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 33.

<sup>55</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 26, 27.

<sup>56</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 28.

<sup>57</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 28, 29.

Ein Blick in weitere Tatbestände des 13. Abschnittes zeichnet ein ähnliches Bild: § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB lässt den sexuellen Übergriff aus § 177 Abs. 1 StGB schwerer wiegen, wenn er mit Gewalt begangen wird.<sup>58</sup> Also darf sich die Gewalt gegen das Opfer nicht in der sexuellen Handlung als solcher erschöpfen.<sup>59</sup> Nach rechtlichem Verständnis ist Gewalt nicht begriffsnotwendiger Bestandteil der sexuellen Handlung, vielmehr ist sie (unter den jeweiligen Voraussetzungen der Tatbestände) auch bei gewaltfreier Erfüllung strafbar.

Gewalt nach dem StGB ist in den Sexualdelikten demnach nicht bereits untrennbar mit dem Tatbestand verbunden, sondern unrechtssteigernd.<sup>60</sup> Diesem Gewaltbegriff folgend, kann die Überschrift der „sexualisierten Gewalt“ nicht für mehr Klarheit sorgen.<sup>61</sup> Im Gegenteil würde mit dem Gewaltbegriff eine inhaltliche Diskrepanz zwischen Überschrift und Tatbestand geschaffen.<sup>62</sup> Es ist zu erwarten, dass es durch die Gewaltformel zu Problemen bei der Auslegung der Tatbestände kommen wird.<sup>63</sup> Außerdem wird der Begriff der Gewalt an anderer Stelle benötigt, um das Unrecht „brutaler körperlicher Attacken“ erfassen zu können.<sup>64</sup> Auch könne es zu der Fehlvorstellung in der Gesamtbevölkerung kommen, eine sexuelle Handlung mit einem Kind sei nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der Gewaltanwendung strafbar.<sup>65</sup> Dieses Problem muss auch die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungen erkannt haben, welche sich für eine Umbenennung der Tatbestände ausgesprochen hat: In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf macht sie darauf aufmerksam, dass in der Gesetzesbegründung hervorgehoben werden sollte, dass die Anwendung von Gewalt i.S.d. StGB gerade nicht zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich sei.<sup>66</sup> Der Begriff wird daher von Hörnle als „geradezu irreführend“ bezeichnet.<sup>67</sup>

### c) Bagatellisierung entgegenwirken

Die Gesetzentwürfe begründen die begriffliche Neufassung auch damit, dass einer „Bagatellisierung [...] entgegenwirken werden [soll]“<sup>68</sup>. Erörtert wird daher im Folgenden, inwieweit der Begriff des sexuellen Missbrauchs zu Bagatellisierungen verleiten kann und ob die Formulierung der sexualisierten Gewalt dem wirksam entgegenwirken könnte.

Beim Thema des Kindesmissbrauchs besteht jedoch eine seltene so starke Einigkeit der Bevölkerung über die Unrechtmäßigkeit, weshalb Hörnle bereits infrage stellt, ob eine „symbolische Gesetzgebung“ hier vonnöten sei.<sup>69</sup> An anderer Stelle könnten jedoch Bagatellisierungen auftreten: Täter sexuellen Missbrauchs an Kindern gehen vielfach manipulativ vor, indem sie gezielt Kinder auswählen, die ein unerfülltes Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit haben, von daheim Gewalt kennen, mit ihren Eltern nicht über Sexualität reden können, behindert oder psychisch erkrankt sind.<sup>70</sup> Mit hoher sozialer Kompetenz nutzt der Täter die geschaffene Vertrauensposition aus und erstickt Widerstand gegen die spätere Tat im Keim.<sup>71</sup> Das sich nicht wehrende Kind kann so leicht beim Täter

<sup>58</sup> Stellungnahme Prof. Dr. Jörg Kinzig (Fn. 1).

<sup>59</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 28; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB § 177 Rn. 14.

<sup>60</sup> Siehe hierzu auch das Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Tatjana Hörnle zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, S. 4 (Fn. 1).

<sup>61</sup> Übereinstimmend: Stellungnahmen Dr. Julia Bussweiler, S. 2 f., Prof. Dr. Jörg Eisele, S. 2, Prof. Dr. Tatjana Hörnle, S. 4, Prof. Dr. Jörg Kinzig, S. 3, Dr. Jenny Lederer, S. 5, Deutscher Juristinnenbund e.V., S. 4, Deutscher Richterbund, S. 2 (Fn. 1).

<sup>62</sup> Turhan, KriPoZ 2021, 1 (6).

<sup>63</sup> Stellungnahme Dr. Julia Bussweiler, S. 2 f. (Fn. 1).

<sup>64</sup> Fachdienst Strafrecht 2020, 434529.

<sup>65</sup> Stellungnahme Dr. Julia Bussweiler, S. 3 (Fn. 1).

<sup>66</sup> Stellungnahme Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, S. 8 (Fn. 1).

<sup>67</sup> Interview der taz mit Prof. Dr. Hörnle, abrufbar unter: <https://taz.de/Gewalt-gegen-Kinder/!5706395/> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>68</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 22.

<sup>69</sup> Interview der taz mit Prof. Dr. Hörnle, abrufbar unter: <https://taz.de/Juristin-ueber-Missbrauchs-Gesetz/!5703893/> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>70</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, abrufbar unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch.html> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021); vgl. Gahleitner, Sexueller Mißbrauch und seine geschlechtsspezifischen Auswirkungen, 2000, S. 28 und Stellungnahme Dr. Jenny Lederer, S. 5 f. (Fn. 1).

<sup>71</sup> Stellungnahme Dr. Jenny Lederer, S. 5 f. (Fn. 1).



den Eindruck seiner Einwilligung in die sexuelle Handlung erwecken: der Täter glaubt, nichts Unrechtes zu tun.<sup>72</sup> Insofern gibt es durchaus Bagatellisierungen des eigenen Handelns durch den Täter. Ob diese Bagatellisierungen aber durch den Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ erzeugt werden, ist höchst zweifelhaft.

Stünde jedoch in der Überschrift „sexualisierte Gewalt“, würden gerade die manipulativ vorgehenden Täter dazu verleitet, ihr Handeln gänzlich nicht mehr als Unrecht anzusehen, wenn sie das Kind ohne Gewalt zu der sexuellen Handlung bringen könnten.<sup>73</sup> Die Gewaltformel würde also unabhängig davon, ob der aktuelle Begriff des Missbrauchs Bagatellisierungen zulässt, sein Ziel verfehlen.

#### d) Brandmarken

Darüber hinaus streben die Verfasser des Entwurfs an, sexuelle Handlungen mit Kindern mithilfe des neu gewählten Begriffes „brandmarken“ zu können.<sup>74</sup> Jedoch hat das „aufgeklärte [...] Strafrecht“<sup>75</sup> strafbare Handlungen „zweckrational [zu begründen]“<sup>76</sup>. Diese Begründung muss in ihrer letztendlichen Konsequenz auf den Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechtes abzielen.<sup>77</sup> Das Bedürfnis, eine Tat zu brandmarken, sie also bloßzustellen, anzuprangern, zu kritisieren<sup>78</sup>, ist eine rein gefühlsmäßige Wertung und entspricht keiner zweckrationalen Begründung, wie sie im Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechtes vonnöten wäre. Dieses Bedürfnis ist als Begründung fehl am Platz.

#### e) Missbrauch impliziert legalen Gebrauch

Viel geäußerte Kritik am Begriff des Missbrauchs ist, dass er sprachlich einen legalen Gebrauch des Tatopfers als Objekt des Missbrauchs impliziere (amtliche Überschrift des § 176 StGB: „Sexueller Mißbrauch [sic] von Kindern“).<sup>79</sup>

##### aa) Objekt des Missbrauchs

Zu untersuchen ist daher zuerst, was das Objekt des Missbrauchs ist. Sprachlich vergleichbar ist die Überschrift des § 176 StGB mit der des § 174 StGB: „Sexueller Mißbrauch [sic] von Schutzbefohlenen“. Inhaltlich geht es bei § 174 aber nicht um den Missbrauch *des* Schutzbefohlenen, sondern um den Missbrauch der „physischen, psychischen oder sozialen Dominanz oder eine[r] Zugangsmöglichkeit zur Begehung der Tat“<sup>80</sup>.

Übertragbar ist dieser Gedanke auf § 176 StGB, auch hier missbraucht der Täter nicht das Kind.<sup>81</sup> Vielmehr liegt zwischen ihm und dem Opfer regelmäßig ein Verhältnis von „Über-/Unterordnung (Alter, Abhängigkeit,

<sup>72</sup> Vgl. Heyden/Jarosch, S. 18; Stellungnahme Dr. Jenny Lederer, S. 5 f., (Fn. 1).

<sup>73</sup> Stellungnahme Dr. Jenny Lederer, S. 5 f. (Fn. 1); vgl. Interview der taz mit Prof. Dr. Tatjana Hörnle (Fn. 68).

<sup>74</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 22.

<sup>75</sup> Stellungnahme Prof. Dr. Tatjana Hörnle, S. 3 (Fn. 1).

<sup>76</sup> A.a.O.

<sup>77</sup> Vgl. Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, 3. Aufl. (2018), S. 21.

<sup>78</sup> Duden zur Bedeutung des Wortes „brandmarken“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/brandmarken> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>79</sup> Vgl. Brinkmann/Hoffmann, S. 14 f.; Fischer, StGB, Vor § 174 Rn. 8; Gahleitner, S. 27; Gloor/Pfister, S. 13; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 2; Stellungnahme Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, S. 8 (Fn. 1).

<sup>80</sup> Fischer, StGB, Vor § 174, Rn. 8.

<sup>81</sup> Stellungnahme Dr. Jenny Lederer, S. 6; Stellungnahme Prof. Dr. Tatjana Hörnle, S. 3 f. (Fn. 1).

Macht)<sup>82</sup> vor, welches der Täter missbraucht. Objekt des Missbrauchs ist also die „Abhängigkeit und Unterlegenheit“<sup>83</sup> des Kindes zum Täter.

#### bb) Sind Fehlinterpretationen möglich?

Fraglich ist weiterhin, inwieweit die aktuelle Überschrift der §§ 176 ff. StGB eine Fehlinterpretation in Bezug auf das Missbrauchsobjekt zulässt. Sprachlich kann der Begriff des Missbrauchs neben seiner juristischen Bedeutung auch verwendet werden, um auszudrücken, dass jemand etwas „in unredlicher, unerlaubter Weise (für eigennützige Zwecke) [benutzt]“<sup>84</sup>. Die Präposition „von“ „gibt den Bereich [Kinder] an, für den das Gesagte [der Missbrauch] gilt“<sup>85</sup>. Sprachlich wird also suggeriert, dass das Kind in den §§ 176 ff. StGB Objekt eines fehlerhaften Gebrauches wird.<sup>86</sup> An dem Begriff des Missbrauchs wird deshalb kritisiert, dass er die Opfer stigmatisiere und sie „schmutzig erscheinen lasse“.<sup>87</sup> Den Gefühlen der Opfer werde der Begriff der Gewalt besser gerecht.<sup>88</sup>

Dieser Interpretationsmöglichkeit widerspricht es jedoch, dass hier von Menschen die Rede ist. Es widerstrebt den Grundsätzen unseres Wertesystems – vor allem Art. 1 Abs. 1 GG – überhaupt an einen „Gebrauch“ von Menschen zu denken.<sup>89</sup> So ist es auch für *Eisele* ein „fernliegend[es] Argument“<sup>90</sup>, dass der aktuelle Begriff einen legalen Gebrauch von Kindern suggeriere.<sup>91</sup> Ähnlich kritisiert es *Lederer*, dass es nach der Regelung im StGB gerade keinen Fall gebe, in dem das Abhängigkeitsverhältnis zu Kindern legitimerweise ausgenutzt werden könne; die Existenz eines legalen Gebrauches werde also vom Gesetz selber ausgeschlossen.<sup>92</sup> *Gahleitner* sieht den Einwand, der Missbrauchsbegriff suggeriere einen rechtmäßigen Gebrauch von Kindern, zwar als berechtigt an. Sie verwendet den Begriff aber gleichwohl, da er den ebenso wichtigen Aspekt des „Macht-Mißbrauch[s]“ der Taten beinhalte.<sup>93</sup>

#### cc) Zwischenergebnis

Das Gesetz stellt es unter Strafe, die Überlegenheit gegenüber einem Kind zu missbrauchen, um sexuelle Handlungen mit ihm auszuführen. Sprachlich missverständlich formuliert, ist die Interpretation, dass ein Kind rechtmäßig zu gebrauchen ist, dennoch in unserem Wertesystem nicht naheliegend. Das Gesetz selbst gibt es außerdem vor, dass sexuelle Handlungen mit Kindern unter allen Umständen strafbar sind, es also keinen legitimen Gebrauch geben kann.

#### f) Begrifflichkeit im internationalen Gebrauch

Ein vergleichender Blick soll darauf gerichtet werden, wie sexuelle Handlungen mit Kindern international benannt werden.

<sup>82</sup> Stellungnahme *Dr. Jenny Lederer*, S. 6; vgl. Stellungnahme *Prof. Dr. Tatjana Hörnle* S. 3 f. (Fn. 1); Interview der taz mit *Prof. Dr. Tatjana Hörnle* (Fn. 68).

<sup>83</sup> Stellungnahme *Prof. Dr. Tatjana Hörnle*, S. 3 f. (Fn. 1).

<sup>84</sup> Duden zur Bedeutung des Wortes „missbrauchen“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/missbrauchen#Bedeutung-1a> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>85</sup> Duden zur Bedeutung des Wortes „von“, abrufbar unter: [https://www.duden.de/rechtschreibung/von\\_aus\\_ab\\_durch\\_per\\_seitens](https://www.duden.de/rechtschreibung/von_aus_ab_durch_per_seitens) (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>86</sup> Vgl. auch: *Fischer*, StGB, Vor § 174, Rn. 8; Stellungnahme Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, S. 8 (Fn. 1); *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 2.

<sup>87</sup> *Bange*, S. 47 ff.

<sup>88</sup> A.a.O.

<sup>89</sup> *Turhan*, KriPoZ 2021, 1 (4).

<sup>90</sup> Gastkommentar von *Prof. Dr. Jörg Eisele* in LTO-Online, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lambrecht-bekaempfung-kindemissbrauch-kinderpornografie-straft-gegen-gewalt-bmjv-muenster-verbuechen/> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>91</sup> Vgl. auch *Fegert/Hoffmann/Spröber/Liebhardt*, S. 43 und *Bange*, S. 47 ff.

<sup>92</sup> Stellungnahme *Dr. Jenny Lederer*, S. 6 (Fn. 1).

<sup>93</sup> *Gahleitner*, S. 27.

*aa) Richtlinie 2011/92/EU*

Zunächst soll die Betrachtung auf die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates<sup>94</sup> fallen, in der Mindeststandards zur Strafbarkeit entsprechender Delikte für die Mitgliedsstaaten der EU festgelegt wurden.

Nach Art. 2 der Richtlinie sind „Kinder“ Personen unter achtzehn Jahren. Das „Alter der sexuellen Mündigkeit“ richtet sich nach nationalem Recht und beschreibt die Altersgrenze, unterhalb welcher das absolute Verbot der Vornahme sexueller Handlungen greift (in Deutschland: unterhalb von vierzehn Jahren).

In ihrem Artikel 3 beschreibt die Richtlinie „Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch“. Strafbar soll es sein, wenn Kinder, welche das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht haben, für sexuelle Zwecke dazu veranlasst werden, Zeuge sexueller Handlungen (Abs. 2) oder eines sexuellen Missbrauchs (Abs. 3) zu werden. Darüber hinaus sind sexuelle Handlungen mit Kindern, welche das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht haben, verboten (Abs. 4). In Abs. 5 werden verschiedene Missbrauchstatbestände beschrieben, welche die Strafbarkeit für Handlungen an Kindern, die die sexuelle Mündigkeit noch nicht erreicht haben, erhöht und die Strafbarkeit begründet, wenn das Kind über diese Grenze hinausgewachsen ist. Die Gründe für diese Unrechtserhöhung sind der Missbrauch einer Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, das Ausnutzen einer schwachen Position des Kindes oder die Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohung.

Hieran lässt sich einerseits ablesen, dass auch im europarechtlichen Verständnis das Ausführen sexueller Handlungen mit Kindern in Abs. 4 kein Missbrauch eines Kindes im Wortsinn ist, vielmehr wird in Abs. 5 deutlich, dass der Begriff des Missbrauchs sich auf eine dominante Stellung gegenüber dem Kind bezieht.

Andererseits wird der Begriff in der Richtlinie ebenso zweideutig verwendet, wie es im deutschen Recht der Fall ist. So spricht auch die Richtlinie an anderer Stelle verkürzt vom „sexuellen Missbrauch von Kindern“<sup>95</sup>. *Eisele* betont gerade diesen Aspekt, dass es in der Richtlinie auch „sexueller Missbrauch“ heiße und spricht sich dafür aus, im nationalen Recht nicht vom europarechtlichen Begriff abzuweichen.<sup>96</sup>

Anmerkung: Das Wort „Missbrauch“ ist keine Übersetzung ins deutsche Recht, sondern eine Übersetzung in die deutsche Sprache. In der englischen Version heißt es beispielsweise an den entsprechenden Stellen „sexual abuse of children“, aber wiederum auch „abuse [...] of a recognised position of trust, authority or influence over the child“, „abuse [...] of a particular vulnerable situation of the child“ und „use [...] of coercion, force or threats“.

*bb) UN-Kinderrechtskonvention*

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde 1989 von der UN-Generalversammlung beschlossen<sup>97</sup> und 1992 von Deutschland ratifiziert<sup>98</sup>. Damit besitzt sie Gültigkeit im Rang eines Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG. Ein Kind ist nach Art. 1 KRK „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt“. Dies ist nach § 2 BGB nicht der Fall; demnach bleibt es im deutschem Recht bei der Altersregelung durch die KRK.

Art. 34 KRK lautet „Schutz vor sexuellem Missbrauch“. In ihm wird u.a. festgelegt, dass die Vertragsstaaten alle

<sup>94</sup> ABi EU vom 17.12.2011, L 335, S. 1-14, im Folgenden: Richtlinie 2011/92/EU.

<sup>95</sup> Bspw. auf S. 1 der Richtlinie, in Grund (3).

<sup>96</sup> Stellungnahme *Prof. Dr. Jörg Eisele*, S. 2 f. (Fn. 1).

<sup>97</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/195229/30-jahre-un-kinderrechtskonvention> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>98</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, BGBl. 1992 II, S. 121 ff.

geeigneten Maßnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass ein Kind zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen wird. Die Rechtswidrigkeit der sexuellen Handlung wird nicht definiert, ist also vom nationalen Recht mit Inhalt zu füllen. Für Deutschland gelten hier folglich die Vorschriften des 13. Abschnittes des StGB.

Auch die KRK spricht in der Überschrift vom sexuellen Missbrauch; in der Konkretisierung aber nur noch von „[nach nationalem Recht] rechtswidrigen sexuellen Handlungen“. Dass der sexuelle Missbrauch einer Dominanzstellung und nicht eines Kindes bestraft werden soll, ist hier also nicht ebenso klar herauszulesen wie aus der Richtlinie 2011/92/EU, denn die KRK überlässt es durch den Begriff der Rechtswidrigkeit dem nationalen Recht, was genau Objekt des Missbrauchs ist.

Festzuhalten bleibt aber, dass ein weiterer völkerrechtlicher Vertrag vom „sexuellen Missbrauch“ spricht. Es verdichtet sich der Eindruck, dass es sich um einen auch über die Grenzen Deutschlands hinaus etablierten Begriff handelt.<sup>99</sup>

Zu untersuchen bleibt, wie Gewalt in der KRK definiert wird. Nach Art. 19 Abs. 1 KRK sollen die Vertragsstaaten „[Maßnahmen treffen], um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung [sic], vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs [sic] zu schützen [...]“. Es stellt sich die Frage, ob die Gewalt und der sexuelle Missbrauch hier aufgezählt werden oder ob es sich bei dem sexuellen Missbrauch um einen Teilbereich der Gewalt handeln soll. General comment No. 13<sup>100</sup> macht hierzu deutlich, dass der Begriff der Gewalt („violence“) gewählt wurde, um alle schädlichen Behandlungen, die in Art. 19 Abs. 1 KRK aufgelistet werden, abzudecken („represent“). Nach dem Verständnis der KRK ist der sexuelle Missbrauch also eine Form von Gewalt. Dieses völkerrechtlich weite Verständnis von Gewalt greift der deutsche Juristinnenbund e.V. auf, um zu untermauern, dass der Begriff der sexualisierten Gewalt der Sache nach auf den sexuellen Missbrauch der §§ 176 ff. StGB zutreffend sei.<sup>101</sup> Der Zusatz „sexualisiert“ mache deutlich, dass es sich bei den §§ 176 ff. StGB um einen Gewaltakt in sexualisierter Form handele und nicht um Sexualität im eigentlichen Sinne<sup>102</sup> (Anmerkung: Dennoch ist auch der deutsche Juristinnenbund e.V. im Ergebnis gegen eine Umbenennung der Überschriften der §§ 176 ff. StGB, da der Begriff der Gewalt im deutschen Strafrecht enger verstanden wird und dies die Gefahr von Unklarheiten berge).

Zwar beschreibt „Gewalt“ im weiten Verständnis der KRK also auch den sexuellen Missbrauch, jedoch wäre eine entsprechende Umbenennung eine Benennung des Speziellen nach dem Allgemeinen: Nach dem völkerrechtlichen Verständnis der KRK ist zwar jeder sexuelle Missbrauch auch Gewalt, aber nicht jede Form von Gewalt auch ein sexueller Missbrauch.

#### g) Missbrauchsbegriff etabliert

Aber nicht nur international ist der Missbrauchsbegriff verbreitet. In der deutschen Literatur wird der Begriff des Missbrauchs wohl am häufigsten verwendet.<sup>103</sup> Außerdem ist er seit 1973 im StGB zu lesen und wird in der Bevölkerung durchweg negativ verstanden.<sup>104</sup>

<sup>99</sup> Vgl. auch Stellungnahme Prof. Dr. Jörg Kinzig, S. 4 (Fn. 1).

<sup>100</sup> <https://www.refworld.org/docid/4e6da4922.html> (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

<sup>101</sup> Stellungnahme Deutscher Juristinnenbund e.V., S. 4 (Fn. 1).

<sup>102</sup> A.a.O.

<sup>103</sup> Vgl. die Synopse von Amann/Wipplinger, S. 18 ff.; Gahleitner, S. 27.

<sup>104</sup> Stellungnahme Dr. Julia Bussweiler, S. 2 f. (Fn. 1).

### h) Einseitigkeit der Verantwortung

Für beide Formeln der Gewalt und des Missbrauchs gleichermaßen spricht, dass sie die Verantwortung der Kinder an dem Unrecht begrifflich ausschließen, da sie beide ein einseitiges Handeln beschreiben.<sup>105</sup>

### i) Präposition „gegen“

Ein weiterer Kritikpunkt an der neuen Formel ist, dass die Präposition „gegen“ die Assoziation erwecke, es werden nur Handlungen des Täters am Kind erfasst; genauso sind in den §§ 176 ff. StGB aber auch sexuelle Handlungen beschrieben, die das Kind selbst vornehmen muss.<sup>106</sup>

### j) Inkonsequenz zu den §§ 174 – 174c, 182 StGB

Die §§ 174 – 174c, 182 StGB schützen in ähnlicher Weise Personen in vulnerablen Situationen vor Ausnutzung.<sup>107</sup> Somit ist es nicht verständlich, weshalb der Gesetzentwurf es nicht vorsah, auch an diesen Stellen eine Umbenennung des Missbrauchs vorzunehmen.<sup>108</sup> Dies verdeutlicht aber nur umso mehr, welch einen Systembruch eine Umbenennung nach sich zöge;<sup>109</sup> denn die meisten Sachverständigen, die zum Gesetzentwurf Stellung bezogen haben, würden eine Umbenennung der Tatbestände nicht begrüßen.<sup>110</sup>

## III. Zwischenergebnis und Stellungnahme

Das Ziel des Gesetzentwurfs war es, das Unrecht der §§ 176 ff. StGB besser abbilden zu können. Der Begriff des Missbrauchs ist aber in der Gesellschaft etabliert und nicht zuletzt gerade wegen Taten nach den §§ 176 ff. StGB durchweg negativ konnotiert. Das heißt, der durchschnittliche Deutsche versteht unter einem Missbrauch eben das Unrecht, das in den §§ 176 ff. StGB umschrieben wird. Eine symbolische Umbenennung ist jedenfalls im StGB nicht notwendig. Der neue Vorschlag hingegen würde nach dem Verständnis von Gewalt im StGB nur einen Teilbereich der strafbaren Handlungen erfassen. Zugleich würde er denjenigen Taten die Schwere nehmen, welche tatsächlich gewaltvoll begangen wurden.

Nach dem weiteren, völkerrechtlichen Verständnis von Gewalt ist zwar jeder sexuelle Missbrauch auch Gewalt. Jedoch ist das StGB ein in sich schlüssiges System. Eine Annäherung des StGB an internationale Vorschriften darf keinen Bruch mit sich selbst bedeuten, sondern würde es voraussetzen, dass die Definition von Gewalt insgesamt (mit allen dazugehörigen Normen) ganzheitlich überarbeitet werden. Nur an dieser Stelle von Gewalt zu sprechen, würde zu Auslegungsschwierigkeiten für Rechtsanwender und zu Fehlvorstellungen innerhalb der Gesellschaft führen. Besonders schwerwiegend werden diese Fehlvorstellungen sein, wenn sie tatsächlich dazu führen, dass manipulativ vorgehende Täter das Unrecht ihrer (im Sinne des StGB) gewaltfreien Tat noch stärker

<sup>105</sup> So Bange, S. 47 ff. für den Begriff des Missbrauchs, das Argument ist jedoch auch auf die Gewalt übertragbar.

<sup>106</sup> Turhan, KriPoZ 2021, 1 (2 f.).

<sup>107</sup> Stellungnahme Prof. Dr. Tatjana Hörnle, S. 5 f. (Fn. 1).

<sup>108</sup> Stellungnahmen Bundeskoordination Spezialisierter Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, S. 8; Prof. Dr. Tatjana Hörnle, S. 5 f.; Prof. Dr. Jörg Eisele, S. 3 (Fn. 1).

<sup>109</sup> Stellungnahmen Prof. Dr. Jörg Eisele, S. 3; Prof. Dr. Tatjana Hörnle, S. 5; Prof. Dr. Jörg Kinzig, S. 3; Dr. Jenny Lederer, S. 6; Deutscher Richterbund, S. 2; anderer Meinung ist die Bundeskoordination Spezialisierter Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, Stellungnahme, S. 8 (Fn. 1).

<sup>110</sup> Stellungnahmen Dr. Julia Bussweiler, S. 2 f.; Prof. Dr. Jörg Eisele, S. 2 f.; Prof. Dr. Tatjana Hörnle, S. 3 ff.; Prof. Dr. Jörg Kinzig, S. 3 f.; Dr. Jenny Lederer, S. 5 f.; Deutscher Richterbund, S. 2; der Deutsche Juristinnenbund e.V. sieht jedenfalls eine Umbenennung hin zum Gewaltbegriff problematisch, S. 4 (Fn. 1).

negieren und die Bereitschaft zur Begehung solcher Taten steigen wird.

#### IV. Gegenvorschläge

Der Hauptkritikpunkt an der Missbrauchsformel bleibt: der „sexuelle Missbrauch von Kindern“ suggeriert deren legale Gebrauchsmöglichkeit. Daher sollen im Folgenden eigene Formeln untersucht werden, um eine sachgerechte Überschrift für die §§ 176 ff. StGB zu finden.

Ein Begriff, der auch manipulativ vorgehenden Tätern das Unrecht ihres Handelns klar vor Augen führen soll, muss die strafbare Handlung objektiv und so einfach wie möglich beschreiben, sodass kein Raum für Interpretationen über die Voraussetzungen der Strafbarkeit entstehen. Er könnte daher lauten: Sexueller Kontakt zu Kindern.

##### a) Sexueller Kontakt zu Kindern

Dieser Vorschlag soll aber alsbald wieder verworfen werden, da er viel zu weit gefasst wäre. So könnten schon Eltern, die ihre Kinder aufklären wollen, Bedenken haben, ob sie gerade eine strafbare Handlung begehen.

##### b) Sexuelle Handlungen mit Kindern

Der zweite Vorschlag heißt „Sexuelle Handlungen mit Kindern“. Er greift die zentrale Voraussetzung der Tatbestände der §§ 176 ff. StGB auf. Die Frage ist daher, ob der gleiche Begriff, der Strafbarkeitsvoraussetzung ist, auch als Überschrift geeignet ist. Im StGB werden als Überschriften teilweise neue juristische Begriffe gewählt; teilweise benennen sich die Überschriften aber auch nach den Hauptvoraussetzungen der Tatbestände: Beispielhaft sei hier für die erste Gruppe der Diebstahl mit seiner Hauptvoraussetzung der Wegnahme genannt, weiterhin der Raub mit seinen Hauptvoraussetzungen der Gewalt und der Wegnahme. Für die zweite Gruppe derjenigen Überschriften, die gleichlautend mit den Hauptvoraussetzungen sind, sei die Bildung bewaffneter Gruppen genannt, oder auch die Tötung auf Verlangen. Es ist nach der Konzeption der bisherigen Überschriften im StGB also nicht undenkbar, einen Paragraphen nach seiner Hauptvoraussetzung zu benennen. § 176 StGB in seiner neuen Fassung bestraft die sexuelle Handlung mit Kindern am Täter oder einem Dritten oder den Nachweis eines Kindes für ebensolche Taten. Die Überschrift „sexuelle Handlungen mit Kindern“ würde also im weiten Sinn diese Taten erfassen. Sie eignet sich generell als Überschrift.

Fraglich ist, wie eine solche Überschrift von der Gesellschaft begriffen werden würde. Dieser Vorschlag geht genau ins andere Extrem wie der ursprüngliche Reformvorschlag. Es wird nicht (aufbausend) von sexualisierter Gewalt gesprochen, sondern nur noch nüchtern von einer sexuellen Handlung. Daher wäre zu erwarten, dass sich die Befürworter der Gewaltformel gegen eine solche Überschrift aussprechen würden. Es würde möglicherweise auch zu Unverständnis in der Gesellschaft führen, wieso die Überschrift fast schon verharmlosend gefasst wäre. Daher müssten die Gründe für einen solchen Vorschlag ausreichend gut mit der Bevölkerung kommuniziert werden.

Diese dafürsprechenden Gründe sind: Der Begriff der „sexuellen Handlung mit Kindern“ lässt keinen Interpretationsspielraum für potenzielle Täter und benennt die strafbare Handlung klar beim Namen. Es würde anders als bei der Gewaltformel auch für den Rechtsanwender nicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommen. Der Begriff macht außerdem besonders deutlich, dass eine sexuelle Handlung mit Kindern generell und in jeder Form verboten

ist. Die Befürchtung, ein legaler Gebrauch von Kindern werde impliziert, kann somit gar nicht erst entstehen. Problematisch ist aber, dass der Begriff des Missbrauchs in der EU und in der KRK verwendet wird. Das deutsche Recht würde, ähnlich wie bei der Gewaltformel befürchtet, einen anderen Sprachgebrauch wählen. Dies ist angesichts der immer weitergehenden Vereinheitlichung von Recht auf europäischer Ebene und der zunehmenden Globalisierung möglichst zu vermeiden. Auch wenn die Überschrift am Inhalt der Tatbestände nichts verändern mag, ist es für die internationale Zusammenarbeit doch wünschenswert, einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden. Der Vorschlag ist abzulehnen.

#### *c) Sexueller Missbrauch der Unterlegenheit von Kindern*

An diesem Argument setzt der dritte Vorschlag an. Wie oben bei II.3.e.aa) erörtert, ist nicht das Kind Missbrauchsobjekt, sondern die Abhängigkeit und Unterlegenheit des Kindes gegenüber dem Täter. Die lauteste Kritik am Missbrauchs begriff ist es, dass „das Kind als Missbrauchsobjekt“ es sprachlich impliziert, dass ein Kind legal gebraucht werden könne. Wenn man dies vermeiden, aber gleichzeitig nicht von der internationalen Begrifflichkeit abweichen möchte, bietet es sich an, das Missbrauchsobjekt in der Überschrift umzubenennen. Durch das Einfügen der Worte „der Unterlegenheit“ wird auch jede Fallgestaltung erfasst, da der Täter zumindest altersmäßig und in Bezug auf die Fähigkeit, von seiner sexuellen Selbstbestimmung Gebrauch zu machen, dem Kind überlegen sein wird. Insofern sind Auslegungsprobleme für den Rechtsanwender nicht absehbar.

Problematisch auch an dieser Formel ist es aber, wenn potenzielle Täter die Unterlegenheit des Kindes negieren und von einer gleichrangigen und einvernehmlichen Beziehung zum Kind ausgehen, siehe oben bei II.3.c). Auch diese Formel könnte daher zum Anlass genommen werden, eigenes Handeln zu bagatellisieren. Außerdem ist die Formel für den Laien nicht leicht zugänglich und verständlich, da „Unterlegenheit“ sehr weit gefasst ist. Zu Unverständnis in der Bevölkerung könnte die Formel führen, da sie außer Acht lässt, dass die Überlegenheit gegenüber Kindern zwar beim Missbrauch regelmäßig ausgenutzt wird, aber eben keine Tatbestandsvoraussetzung ist und vielmehr eine sexuelle Handlung mit einem Kind unter keinen weiteren Voraussetzungen strafbar ist. Dieser Vorschlag ist also ebenso als Überschrift ungeeignet.

#### *d) Sexueller Missbrauch an Kindern*

Aller oben genannten Kritik kann schlussendlich die Formulierung „sexueller Missbrauch an Kindern“ trotzen: Das Wort „an“ stellt im Gegensatz zu „von“ lediglich eine Beziehung zum Objekt her,<sup>111</sup> sodass klar bleibt, dass der Missbrauch zum Nachteil von Kindern gemeint ist, ohne, dass das Missbrauchsobjekt selbst – die Zugangsmöglichkeit zur Tat – angedeutet wird. So ist es sprachlich ausgeschlossen, dass das Kind zum Missbrauchsobjekt degradiert wird. Damit kann die Überschrift den Gefühlen der Opfer gerecht werden. Es wird auch deutlich, dass der sexuelle Missbrauch einseitig vom Täter ausgeht. Begrüßenswert an der Formulierung ist darüber hinaus, dass sie den international und in Deutschland etablierten Begriff nicht verändert. Die Rechtsanwendung kann so an klaren Begriffen festhalten.

Da es sich um Vorschläge für die Zukunft handelt, wird im Folgenden auf die neu formulierten, am 25.3.2021 vom Bundestag und am 7.5.2021 vom Bundesrat beschlossenen §§ 176 – 176d StGB Bezug genommen. Der

<sup>111</sup> Vgl. *Duden* zum Wort „an“, 3. Bedeutung, abrufbar unter: [https://www.duden.de/rechtschreibung/an\\_Praeposition](https://www.duden.de/rechtschreibung/an_Praeposition) (zuletzt abgerufen am 18.5.2021).

Vorschlag ist leicht auf die §§ 176a – 176d StGB sowie auf die §§ 174 – 174c StGB und auf § 182 StGB übertragbar. In den §§ 174, 174a, 176 – 176d, 182 StGB muss lediglich das Wort „von“ durch „an“ ersetzt werden. In den §§ 174b und 174c StGB ist das Verhältnis, welches missbraucht wird, bereits genau in der Überschrift bezeichnet. An diesen Stellen müssen daher die Worte „unter Ausnutzung“ gestrichen werden, sodass sprachlich deutlich wird, dass die Amtsstellung bzw. das Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis missbraucht wird statt der Person, mit der dieses Verhältnis besteht.

Das Wort „Kindesmissbrauch“ muss dann auch in Politik und Presse gestrichen werden, damit sich in der Bevölkerung das Verständnis vertieft, dass nicht das Kind missbraucht wird. Zu verwenden ist dann nur noch der lange Ausdruck „sexueller Missbrauch an Kindern“. Wann immer über diesen Problembereich gesprochen wird, ist das Hinzufügen von fünf Silben es definitiv wert, dass Opfer solch schrecklicher Taten sich nicht noch weiter durch den Sprachgebrauch verletzt fühlen.

## V. Thesenüberprüfung und Schlusswort

Ad 1. Die Formel der „sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ erfasst nur einen Teilbereich der Taten, die unter die §§ 176 ff. StGB fallen.

Die Ausarbeitung hat gezeigt, dass die erste These jedenfalls dann Gültigkeit besitzt, wenn der Gewaltbegriff des deutschen StGB zugrunde gelegt wird. Das ist auch trotz des weiten Gewaltverständnisses im internationalen Recht notwendig, um keinen Systembruch herzustellen.

Ad 2. Die Formel des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ impliziert sprachlich eine legale Gebrauchsmöglichkeit von Kindern.

Auch wenn die Achtung der Menschenwürde es gebietet, Menschen nicht als Gebrauchsgegenstände anzusehen, wird gerade das durch die Verbindung der Worte „Missbrauch“ und „Kind“ durch die Präposition „von“ suggeriert.

Ad 3. Der Ausdruck des „sexuellen Missbrauchs“ ist international und in Deutschland etabliert.

Die Vereinheitlichung von Recht durch die Richtlinie 2011/92/EU und die KRK legt die Verwendung des Missbrauchsbegriffs nahe. Auch in Deutschland ist der Begriff durchweg negativ besetzt.

Die Formulierung „sexueller Missbrauch an Kindern“ ist als Überschrift für die §§ 176 ff. StGB besser geeignet.

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*